

Betriebsart/Angebot/Veranstaltung	3G	2G+	Besonderheiten und Erläuterungen  gültig ab 19.03.2022
<b>Bildung</b>			
Angebote und Veranstaltungen der schulischen, hochschulischen, beruflichen oder berufsbezogenen Bildung (einschließlich Ausbildungsmessen, Jobbörsen und Berufsorientierungsveranstaltungen), der frühkindlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung, der politischen Bildung und der Selbsthilfe sowie Integrationskurse und die Nutzung von Hochschulbibliotheken und Hochschulmensen durch Personen, die als Beschäftigte bzw. Studierende der Hochschule oder der Einrichtung unmittelbar angehören	X		
Nutzung von öffentlichen Bibliotheken	X		Ohne Zugangsbeschränkung: Kontaktlose Ausleihe von Medien
Fahrschulen	X		
<b>Kultur, Sport</b>			
Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und sonstige Kultureinrichtungen, Konzerte, Aufführungen, Lesungen und sonstige Kulturveranstaltungen in Theatern, Kinos und sonstigen Kultureinrichtungen sowie außerhalb von Kultureinrichtungen	X		Kulturveranstaltungen sind wieder uneingeschränkt möglich. Die Maskenpflichten in Innenräumen und bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen in Innenräumen bleiben allerdings bestehen. Verzicht auf Masken nur unter 2G+ möglich.
Gemeinsame oder gleichzeitige Sportausübung in/auf Sportanlagen in Innenräumen	X		Gilt nicht für schulische Veranstaltungen, diese richten sich nach den Regeln der Coronabetreuungsverordnung
Fitnessstudios	X		
Hallenbäder	X		Gilt nicht für schulische Veranstaltungen, diese richten sich nach den Regeln der Coronabetreuungsverordnung
Besuch von Sportveranstaltungen durch Zuschauer*innen	X		Sportveranstaltungen sind wieder uneingeschränkt möglich. Die Maskenpflichten in Innenräumen und bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen in Innenräumen bleiben allerdings bestehen. Verzicht auf Masken nur unter 2G+ möglich.
<b>Handel, Messen und Märkte</b>			
Ladengeschäfte, Märkte mit Kundenverkehr für Handelsangebote, Wochenmärkte			Keine Zugangsbeschränkungen
Messen, Kongresse	X		
Kongresse und andere Veranstaltungen, wenn daran ausschließlich Angehörige von Firmen und Unternehmen teilnehmen und die unter Beachtung der arbeitsrechtlichen	X		
Volksfeste und vergleichbare Freizeitveranstaltungen	X		
<b>Handwerk, Dienstleistungen</b>			
körpernahe Dienstleistungen wie Friseurleistungen, Kosmetik, kosmetische Fußpflege, Nagelstudios, Tätowieren, Piercen	X		unter Ausnahme von medizinischen und pflegerischen Dienstleistungen FFP-2-Masken zwingend vorgeschrieben für nicht immunisierte Personen
sonstige Dienstleistungen und Handwerksleistungen wie Telefondienstleister*innen, Schlüsseldienste, Fliesenleger*innen, Schuhmacher*innen, Reinigungen, Waschsalons,			keine Zugangsbeschränkungen

Betriebsart/Angebot/Veranstaltung	3G	2G+	Besonderheiten und Erläuterungen
			gültig ab 19.03.2022
<b>Freizeit- und Vergnügungsstätten</b>			
Kinderspielplätze im Freien			keine Zugangsvoraussetzungen
Wellnesseinrichtungen, Saunen, Thermen, Spaßbäder und ähnliche Einrichtungen	X		
Sonnenstudios	X		
frei zugängliche Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks			keine Zugangsvoraussetzungen
Tierparks, Zoologische Gärten, Freizeitparks	X		
Indoor-Spielplätze	X		
Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Kletterparks	X		
Gesellschaftsjagden	X		
Segway-Touren, Seilbahnen, Stadtführungen	X		
Wettbüros, Wettannahmestellen	X		
Spielhallen, Automatenspiel in Spielbanken	X		
In medizinischen Einrichtungen: gemeinsames Singen von Chormitgliedern sowie andere künstlerische Tätigkeiten, die nur ohne Maske ausgeübt werden können (z.B. Spielen von Blasinstrumenten o. ä.) oder ausnahmsweise dürfen		X	Gilt nicht für schulische Veranstaltungen, diese richten sich nach den Regeln der Coronabetreuungsverordnung
Private Feiern mit Tanz, z. B. Geburtstagsfeiern, Hochzeiten und ähnliches in Einrichtungen, für die eine Zugangsbeschränkung besteht	X		auch Verlobungen, Hennafeiern, Beschneidungsfeiern in sog. Hochzeitshallen
Bordelle, Prostitutionsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie die Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen		X	Personenbegrenzung s. Veranstaltungen
Swingerclubs und vergleichbare Angebote, insbesondere in Bordellen und Prostitutionsstätten		X	<b>Achtung:</b> auch Geboosterte brauchen einen zusätzlichen Negativtestnachweis! Personenbegrenzung s. "Veranstaltungen"
Clubs, Diskotheken und vergleichbare Einrichtungen sowie vergleichbare Veranstaltungen (öffentliche Tanzveranstaltungen, Brauchtumsveranstaltungen in Innenräumen, private Tanz- und Diskopartys usw.)		X	<b>Achtung:</b> auch Geboosterte brauchen einen zusätzlichen Negativtestnachweis! Personenbegrenzung s. "Veranstaltungen"
sonstige Veranstaltungen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeitbereich in Innenräumen und im Freien	X		Ausnahme: Kinderspielplätze im Freien; Volksfeste: s. Handel, Messen, Märkte

Betriebsart/Angebot/Veranstaltung	3G	2G+	Besonderheiten und Erläuterungen  gültig ab 19.03.2022
<b>Veranstaltungen und Versammlungen</b>			
Definition von Veranstaltungen			Veranstaltung im Sinne der CoronaSchVO ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt, ggf. auch aufgrund gesetzlicher oder satzungsgemäßer Veranlassung als Mitwirkende oder Besuchende teilnimmt. Öffentliche Wahlen, Gerichtsverhandlungen, Versammlungen nach Art, 8 GG sowie Angebote der medizinischen Versorgung wie Impfangebote, Blutspendetermine und ähnliches sind keine Veranstaltungen in diesem Sinne.
Sitzungen kommunaler Gremien	X		Ratssitzung, Sitzungen von Bezirksvertretungen und Ratsausschüssen
Rechtlich erforderliche Sitzungen von Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine	X		Vorstandssitzungen (keine Mitgliederversammlungen), Wohnungseigentümersitzungen, Aufstellungs-/Vorbereitungsversammlungen von Parteien zu Wahlen
Informations- und Diskussionsveranstaltungen politischer Parteien ohne geselligen Charakter	X		
Beerdigungen einschließlich der vorangehenden Trauerfeiern unter Nutzung von Innenräumen	X		
<b>Gastronomie, Beherbergung, Tourismus</b>			
Alle Gastronomischen Angebote (Innen- und Außengastronomie)	X		gilt nicht für das bloße Abholen von Speisen/Getränken
Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben	X		von nicht immunisierten Personen ist bei Anreise und erneut nach jeweils vier Tagen ein negativer Testnachweis vorzulegen
Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe	X		von nicht immunisierten Personen ist bei Anreise und erneut nach jeweils vier Tagen ein negativer Testnachweis vorzulegen
touristische Busreisen	X		von nicht immunisierten Personen ist bei Anreise und erneut nach jeweils vier Tagen ein negativer Testnachweis vorzulegen
<b>Sonstiges</b>			
Gottesdienste: § 2 Abs. 7 CoronaSchVO			Die Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen für Versammlungen zur Religionsausübung eigene Regelungen auf, die ein dieses Verordnung vergleichbares Schutzniveau sicher stellen. Diese Regelungen treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Bestimmungen dieser Verordnung und sind den zuständigen Behörden auf Anforderung zu übermitteln. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine solchen Regelungen aufstellen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Bestimmungen dieser Verordnung. Die Ordnungsbehörden können einzelfallbezogen weitere Anordnungen treffen.
ÖPNV			keine Zugangsbeschränkungen mehr; Maskenpflicht bleibt bestehen
Arbeitsplatz	X		In medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen sowie im Rahmen ambulanter Pflege müssen Arbeitgeber*innen und Beschäftigte einschließlich Azubildenden/Studierende/Schüler*innen sowie Besucher*innen einen Negativtestnachweis mit sich führen; das gilt für Vorsorge- und Reha-Einrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt. Ausgenommen sind Personen, die die Einrichtung/das Unternehmen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten. Für vollständige immunisierte Arbeitgeber*innen/Beschäftigte/externe Behandler*innen bzw. Betreuer*innen/Pfleger*innen reicht ein 2x wöchentlich durchzuführender Selbsttest aus. Für Beschäftigte und Besucher*innen von Justizvollzugsanstalten gilt grds. 3G.
<b>3G Geimpfte, Genesene, Getestete</b>			
<b>2G+ Immunisierte mit zusätzlichem Test (Ausnahmen s. Allg. Grundsätze)</b>			